

V. am

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS SCHWIMMBAD HARLESHAUSEN

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Schwimmbad Harleshausen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - und zwar insbesondere im Sinne der körperlichen Ertüchtigung für jedermann -, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebs und des Erhalts des Schwimmbads Kassel-Harleshausen als einer der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtung. Das Schwimmbad Harleshausen dient als Sportstätte der körperlichen Ertüchtigung und, wegen der gesundheitsfördernden Wirkung des Schwimmens zugleich der Volksgesundheit. Außerdem dient es der Erziehung, da dort insbesondere Kinder und Jugendliche das Schwimmen erlernen können, und der Jugendhilfe, nämlich als geschützter und preiswerter Ort der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche.

- (4) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sammelt der Verein Spenden und öffentliche Fördermittel und wendet diese sowie die Überschüsse aus seinen Mitgliedsbeiträgen und die Erträge aus im Rahmen von § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmitteln dem jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber des Schwimmbads Harleshausen zur Deckung von Fehlbeträgen bei dem laufenden Betrieb des Schwimmbads sowie zur Durchführung von Investitionen, welche den Fortbestand des Schwimmbads sichern, zu. Außerdem unterstützt der Verein den laufenden Betrieb und den Fortbestand des Schwimmbads durch Arbeitsleistungen, die der Verein in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber erbringt.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag, worin sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen

verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Mitglieder des Vereins leisten einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
- (2) Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden,
1 bis 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer/in,
dem/der Schriftführer/in,
mindestens 2 Beisitzern.

Die Jahreshauptversammlung legt die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer für die jeweilige Wahlperiode des Vorstands fest.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (vgl. § 26 Abs. 2 BGB) durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt - und zwar in der Jahreshauptversammlung, die im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden soll. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, dann kann die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche oder mündliche Einberufung, für die eine Ladungsfrist nicht einzuhalten ist, durch den Vorsitzenden oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen. Die Gegenstände der Beschlußfassung müssen nicht vorher bekanntgegeben werden.
- (6) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, sofern solche vorliegen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können während der laufenden Amtszeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch
- den/die Schriftführer/in auf Veranlassung des
Vorstands
oder auf schriftliches Verlangen von mindestens
- 1/4 - der Mitglieder, die Zweck und Gründe für
ihr Verlangen sowie die Gegenstände der Beschluß-
fassung schriftlich anzugeben haben, einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der
Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von - 14 Tagen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptver-
sammlung statt, welche im ersten Quartal des Ge-
schäftsjahres einberufen werden soll.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen statt-
finden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert
(§§ 36, 40 BGB).
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
über
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
die Wahl, Abberufung und Entlastung der
Vorstandsmitglieder,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Änderung der Vereinssatzung,
die Auflösung des Vereins und die Verwendung
des Vereinsvermögens.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ist vom Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $3/4$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied - sowohl natürliche wie juristische Personen - hat grundsätzlich eine Stimme. Wer das Stimmrecht für eine juristische Person ausüben will, hat im Zweifel dem Versammlungsleiter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vereins ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist ~~nicht~~ zulässig. Bei der erstmaligen Wahl nach Vereinsgründung wird einer der Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen,

*Satzung wurde
in der JHV
am 15.2.07
geändert*

dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 8

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kassel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kassel, den 26. April 1995

Dieter Jacobson, Kassel
Dr. Monika Junker-John

Jula Schell
Bernhard Nagel
Wiss. Baerbel
Astrid Winterpeter
Rosmarie Jay
Donald Schüring
Klaus Güllow
Andreas Witzmann
Karin Klein
Klaus Frenn
Kerstin Tiller

Der Verein wurde am
registers eingetragen.

10. Juli 1995

unter Nr. 2641 des Vereins-



Kassel, 10. Juli 1995

Amtsgericht, Apt. 850

Schick

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle